

Waldrecht: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, KWaG)

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 12. Januar 2016
<p>Art. 5 Amt für Wald und Landschaft</p> <p>² Es:</p> <p>b. ist zuständig für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes, die Koordination gemäss Art. 16 Abs. 2 sowie die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 16 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>c. ...</p>		<p>² Es:</p> <p><u>b. erteilt Ausnahmewilligungen gemäss Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes;</u></p> <p><i>Bisherige Bst. b bis l zu Bst. c bis m</i></p>
<p>Art. 14 Velofahren, Mountainbiken und Reiten</p> <p>¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt.</p> <p>² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p>³ Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, von ihnen bestimmten Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p>	<p>¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt. <u>Auf Antrag des Waldeigentümers können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</u></p> <p><i>Gelöscht</i></p> <p>² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p>³ Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 12. Januar 2016
<p>Art. 36 Kantonale Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>c. abseits von Waldstrassen, Wegen oder bewilligten Pisten reitet, oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p>	<p>c. <u>ohne Erlaubnis des Waldeigentümers</u> abseits von Waldstrassen <u>und -wegen</u> oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p>	<p>c. <u>ohne Ausnahmegewilligung</u> abseits von Waldstrassen <u>und -wegen</u> oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p>

Begründung:

Art. 14 KWaG beschränkt das Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald strikt auf Waldstrassen und -wege und auf speziell markierte und bewilligte Pisten. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen. Der Änderungsantrag der kantonsrätlichen Kommission vom 11. Dezember 2015 will den Waldeigentümern die Kompetenz erteilen, Ausnahmen vom Weggebot zu bewilligen, sofern die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

Das Bedürfnis nach solchen Ausnahmegewilligungen ist nachvollziehbar, entsprechende Ausnahmesituationen sind für verschiedene Fälle tatsächlich denkbar. Der Änderungsantrag der kantonsrätlichen Kommission widerspricht aber übergeordnetem Recht und ist in der Praxis kaum umsetzbar und kontrollierbar. Der Änderungsantrag des Regierungsrats behebt diese Mängel und erlaubt gleichzeitig Ausnahmen vom Weggebot.